

Vorkommen und Schutz von Schweinswalen in den Territorialgewässern Mecklenburg-Vorpommerns

C. Herrmann, LUNG MV

Bedeutung der Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns für den Schweinswal

Wie neueste genetische Untersuchungen (Tiedemann 2007) als auch Untersuchungen über den Aktionsraum von Schweinswalen mittels Satelliten-Telemetrie (Sveegaard et al. 2007) zeigen, lassen sich in der Ostsee zwei separate Schweinswalpopulationen unterscheiden: Eine lebt in den inneren dänischen Gewässern (Kattegatt, Beltsee, Öresund, Mecklenburger Bucht), die andere in der zentralen Ostsee. Die genaue geografische Abgrenzung beider Populationen ist nicht endgültig geklärt. Während in der Vergangenheit vielfach die Darsser Schwelle als Trennungslinie angenommen wurde, zeigen neuere Untersuchungen, dass die Küstengewässer entlang der schwedischen Ostküste bis Gotland zum Aktionsraum der Population der inneren dänischen Gewässer gehört. Die Population der inneren dänischen Gewässer wiederum trennt sich geografisch deutlich von der Nordseepopulation ab (Sveegaard et al. 2007) (Abb. 1)

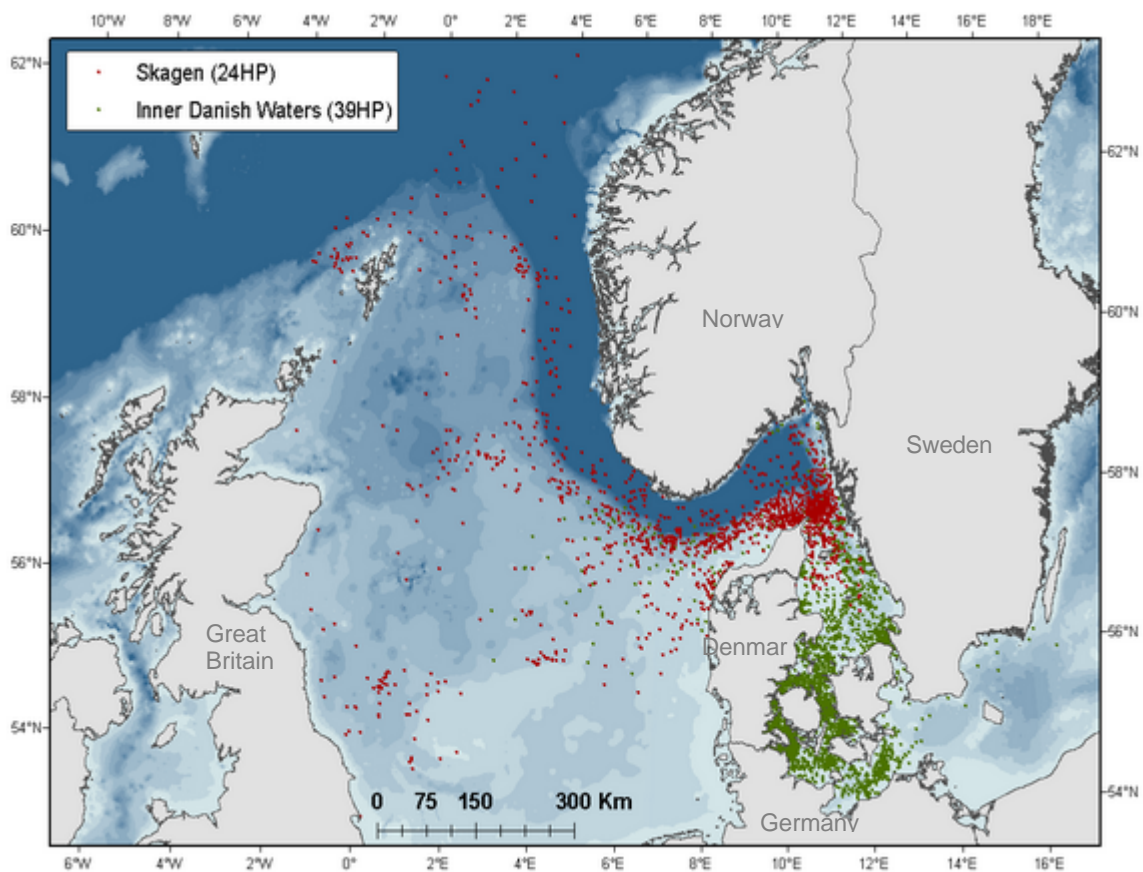


Abb. 1: Aufenthaltsräume von Schweinswalen, die im nördlichen Kattegatt (rote Punkte; 24 Tiere) und in den inneren dänischen Gewässern (grüne Punkte; 39 Tiere) mit Radiotransmittern ausgerüstet wurden. Dargestellt wird eine Position / Tier * Tag; die durchschnittliche Sendedauer betrug 115 Tage (Sveegaard et al. 2007).

Die Größe der Population der inneren dänischen Gewässer ist nicht genau bekannt. Zählungen im Rahmen von SCANS I im Juli 1994 ergaben für die dänische Beltsee und die Mecklenburger Bucht etwa 6.000 Tiere. Im Kattegatt und Skagerak wurden weitere 36.000 Individuen gesichtet (Hammond et al. 1995), die, wie man heute weiß, teilweise zur Population der Nordsee und teilweise zur Population der inneren dänischen Gewässer gehören.

Sveegaard et al. (2007) ermittelten die Kern-Aufenthaltsgebiete der Schweinswale der inneren dänischen Gewässer. Die Ergebnisse sind in Abb. 2 dargestellt:

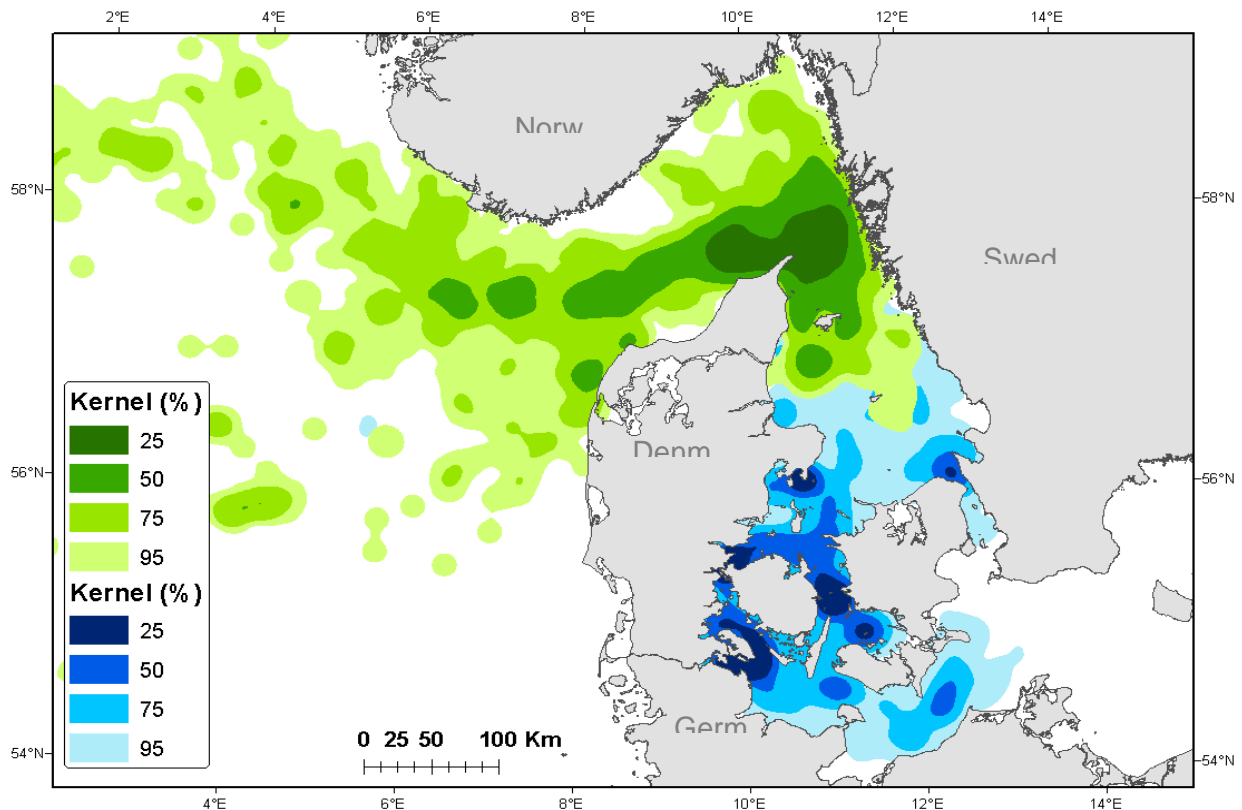


Abb. 2: Kernaufenthaltsgebiete der Schweinswalpopulation des nördlichen Kattegatts (grün) und der inneren dänischen Gewässer (Sveegaard et al. 2007). Die Gewässer nördlich bzw. nordwestlich der Küstenlinie zwischen Rerik und dem Darß gehören zu den identifizierten Kerngebieten.

Untersuchungen mittels Methoden des passiven akustischen Monitorings in den deutschen Küstengewässern im Zeitraum August 2002 - Dezember 2005 zeigen, dass die Gewässer ganzjährig von Schweinswalen genutzt werden. Allerdings besteht eine deutliche saisonale Variabilität: In den Wintermonaten werden im Bereich westlich der Darßer Schwelle deutlich weniger Schweinswale nachgewiesen als im Sommer. Östlich von Rügen ist die Schweinswaldichte insgesamt geringer. Leider sind hier die Datenreihen auch kürzer, da bis zum 3. Quartal 2004 in diesem Bereich nur 3 T-PODs installiert waren. Lediglich vom 4. Quartal 2004 bis zum 4. Quartal 2005 liegen aus diesem Gebiet Daten einer größeren Anzahl von T-PODs vor, die zwar saisonale Trends andeuten, für eine gesicherte Aussage jedoch noch nicht ausreichen (Verfuß et al. 2007).

Für die Population der eigentlichen Ostsee gibt es nur eine einzige umfassende Zählung aus dem Jahr 1995 im Rahmen von SCANS I. Dabei wurden für ein 43.000 km² großes Gebiet (ICES-Untergebiete 24 und 25) unter Ausschluss eines 22 km breiten Streifens vor der polnischen Küste ein Bestand von 599 Tieren bei 95 % Vertrauensintervallen von 200 bis 3.300 Individuen ermittelt. Die Population gilt als akut vom Aussterben bedroht. Wie Beobachtungen im Rahmen von MINOS und auch Untersuchungen mit Methoden des statischen akustischen Monitorings zeigen, halten sich Schweinswale regelmäßig und zeitweise auch in größeren Zahlen (z.B. Mai/Juli 2002, Sichtungen von bis zu 50 Tieren) in der Pommerschen Bucht auf. Es ist bislang nicht endgültig geklärt, ob es sich dabei um Tiere aus der dänischen Beltsee handelt oder ob sie der Population der eigentlichen Ostsee zuzurechnen sind.

Bestandsentwicklung

Die Erfassung von Schweinswalen ist schwierig und kostenintensiv. Flugzeugzählungen wurden in den letzten Jahren im Rahmen der internationalen Projekte SCANS I und II sowie des (deutschen) MINOS und MINOS+ Forschungsprojektes durchgeführt. Bei den Zählungen im Rahmen von SCANS II im Jahr 2004 wurde allerdings nur die Nordsee und dänische Beltsee erfasst, nicht jedoch die innere Ostsee. Weiterhin werden zufällige Sichtungen durch die Gesellschaft zum Schutz der Meeressäuger (GSM) gesammelt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Für die Ableitung von

Populationstrends ist die Datenbasis nicht ausreichend. Allerdings deutet eine Zunahme der Zufallsrichtungen in der Kieler und Mecklenburger Bucht in den Jahren 2003-2005 darauf hin, dass die Zahl der Tiere, die sich in diesen Gewässern aufhält, in jüngerer Zeit zugenommen haben könnte. Ein ähnlicher Trend deutet sich auch in der Zahl der Totfunde an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns an: Bereits 2006 wurde mit 44 toten Tieren ein Wert erreicht, der deutlich über den langjährigen Normalwerten liegt, 2007 waren es bis zum 23.11. sogar bereits 57 Tiere. Es gibt bisher keine Hinweise, dass die Zunahme der Totfunde auf erhöhte Mortalitätsraten zurückzuführen ist. Wahrscheinlicher erscheint die Annahme, dass sich in den letzten Jahren mehr Tiere in den Gewässern vor der deutschen Ostseeküste aufhalten. Ob dies auf eine Bestandszunahme oder eine Verlagerung der Aufenthaltsgebiete zurückzuführen ist, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht zu klären.

Tabelle 1: Ergebnisse von Schweinswal-Surveys in der westlichen Ostsee

Survey	Areal		Zeitraum	Abundanz	CV
	Block	Beschreibung			
SCANS	X	Kieler Bucht bis Fehmarn	Jul 94	588	0,48
	I'	dänische Beltsee		5.262	0,25
	I	Kattegat, Skagerak und Öresund		36.046	0,34
MINOS	E	Kieler Bucht bis Fehmarn	Feb-Okt 2003	1.233	-
	F	Mecklenburger Bucht, Kadetrinne bis zur Darßer Schwelle	Feb-Okt 2002 & 2003	623	0,62
	G	östlich der Darßer Schwelle bis Ostgrenze AWZ		59	43,19
Zufällige Sichtungen	KB	Kieler Bucht bis Fehmarn	2003	280	
			2004	338	
			2005	431	
	MB	Mecklenburger Bucht bis Grenze Møn-Rügen	2003	120	
			2004	92	
			2005	181	

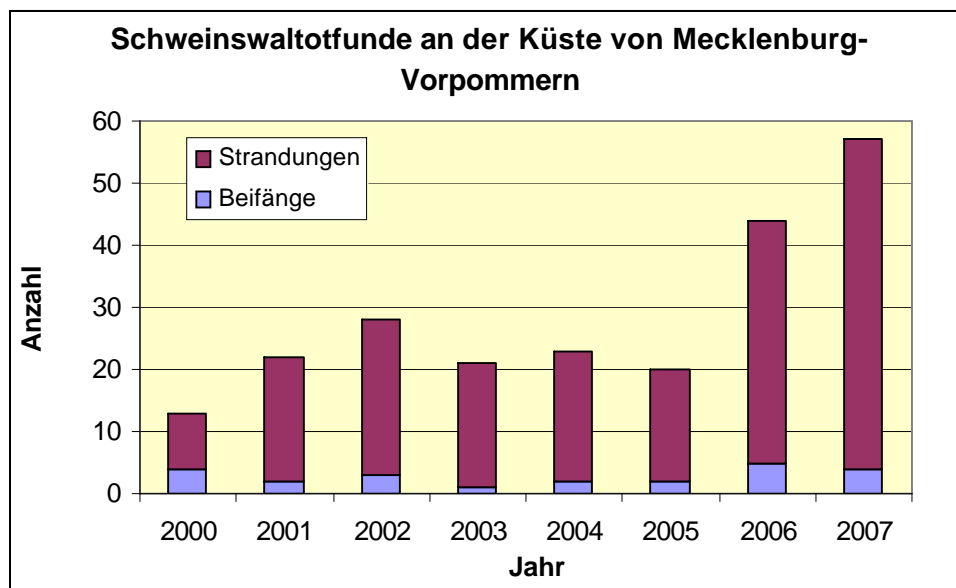


Abb. 3: Entwicklung der Totfundmeldungen von Schweinswalen an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns 2000-2007

Verluste durch die Fischerei

Die gegenwärtig wichtigste anthropogene Todesursache für den Schweinswal ist die Fischerei, insbesondere die Stellnetz- und ggf. auch die Treibnetzfisherei. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der internationalen Bemühungen zum Schweinswalschutz auf der Reduzierung von Beifängen.

Für die Territorialgewässer Mecklenburg-Vorpommerns und die deutsche AWZ werden Schweinswalbeifänge durch das Deutsche Meeresmuseum (DMM) in Stralsund erfasst. Die Meldung der Tiere erfolgt durch die Fischer auf ausschließlich freiwilliger Basis. Das DMM zahlt für jedes abgelieferte Tier eine Aufwandsentschädigung von 50 €. Da für die Fischer keine Meldepflicht besteht, ist davon auszugehen, dass nicht alle Beifänge von Schweinswalen dem DMM übergeben werden. Vermutlich werden die Tiere teilweise auch auf See entsorgt, was nach geltender Rechtslage legal ist. Die wirklichen Beifangzahlen können somit höher liegen als die vom DMM registrierten Fälle.

Von 2000 bis 2007 wurden dem DMM insgesamt 23 Schweinswale, die in Stellnetzen mecklenburg-vorpommerscher Fischer verendet waren, übergeben. Die Mehrzahl der Tiere (18) stammte aus dem Seegebiet Poel-Warnemünde, 2 Tiere wurden vor der Küste zwischen Rostock und dem Darß gefangen und 3 in der Pommerschen Bucht. Die Tiere aus der Pommerschen Bucht dürften der akut vom Aussterben bedrohten Population der eigentlichen Ostsee zuzuordnen sein, für die besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Jastarnia-Plan, s.u.).

Für insgesamt 9 Beifänge wurden Angaben zu Netzarten und Netzstandorten gemacht. Danach traten Beifänge in Wassertiefen von 3 – 20 m auf, sowohl auf küstennahen als auch küstenfernen Fanggründen. Hinsichtlich der fischereilichen Zielarten wurden folgende Angaben gemacht:

- Dorschnetz (5 Beifänge)
- Lachs (1)
- Steinbutt (1)
- Flunder (1)
- Reuse (1)

Die aufgeführten Stellnetze haben Maschenöffnungen von 110 mm und mehr.

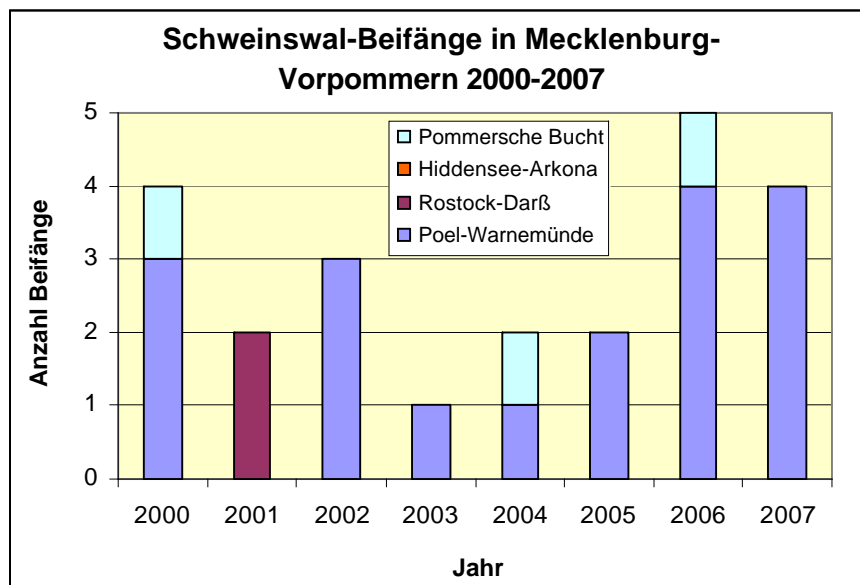


Abb. 4: Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern beigefangenen Schweinswale 2000-2007 nach Seegebieten.

Rechtliche Verpflichtungen zum Schutz der Schweinswale

FFH-Richtlinie

Der Schweinswal ist in den Anhängen II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Unterhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) aufgeführt.

Für die Arten des Anhang II sind gemäß Artikel 3 Abs. 1 FFH-RL besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die Vorbereitung der Meldung von Offshore-Schutzgebieten in den Territorialgewässern von MV gemäß Artikel 3 Abs. 1 FFH-RL steht unmittelbar vor dem Abschluss. In diesen Schutzgebieten ist der Schweinswal eine Zielart. Mit der Meldung der Gebiete an die Kommission wird MV seine Verpflichtungen zur Ausweisung von Schutzgebieten für den Schweinswal voraussichtlich hinreichend erfüllen.

Für den Schutz der in Anhang IV aufgeführten Arten trifft die FFH-RL in Artikel 12 Abs. 1 folgende Festlegungen:

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzregime für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.“

Verboten werden insbesondere der absichtliche Fang oder die Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten sowie die absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

In Artikel 12 Abs. 4 fordert die FFH-RL die Überwachung des unbeabsichtigten Fangs und Tötens dieser Arten:

„Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

Für den Schweinswal ist davon auszugehen, dass in der Ostsee der Beifang einer der größten Bedrohungsfaktoren ist und nach wie vor deutlich über dem für den Erhalt der Population erträglichen Maß liegt (s.u., Jastarnia-Plan). Daraus folgt, dass auch Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage von Artikel 12 Abs. 4 FFH-RL verpflichtet ist, Maßnahmen zur Reduzierung von Beifängen zu ergreifen. Weiterhin wird eine Beifangerefassung als notwendig angesehen, um die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen zu belegen.

Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98¹

Mit der Verordnung 812/2004 soll der unbeabsichtigte Fang von Walen durch die Fischerei reduziert werden. Ein weiteres Ziel ist die Sammlung von Informationen über dieses Problem. Zu diesem Zweck werden mit der Verordnung technische Maßnahmen zur Beifangreduzierung (akustische Abschreckvorrichtungen) sowie ein System zur Überwachung von Beifängen eingeführt.

Beifangreduzierung durch akustische Abschreckvorrichtungen (Pinger)

Da die Treibnetzfisherei die Schweinswalpopulation in der Ostsee gefährdet, wird der Einsatz von Treibnetzen ab 01.01.2008 verboten.

Mit der genannten Verordnung wird die Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen (sog. Pinger) für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr, die die in Anhang I aufgeführten Fanggeräte² in den im selben Anhang festgelegten Gebieten und Zeiträumen einsetzen, **verbindlich** vorgeschrieben (Artikel 2).

Für die Ostseegewässer Mecklenburg-Vorpommerns betrifft die Verpflichtung zur akustischen Abschreckung nur das Gebiet östlich der Linie Stoltera-Falster (ICES Untergebiet 24). Das Gebiet, in dem bislang die meisten Schweinswal-Beifänge aufgetreten sind (Gewässer nördlich Poel – Kühlungsborn), wird von der Verordnung 812/2004 nicht erfasst. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in der Kleinen Hochsee- und Küstenfisherei des Landes MV insgesamt nur 34 Schiffe mit Längen von 12 m und mehr registriert sind:

- 2 Fz. für den Bereich Wismar
- 2 Fz. für den Bereich Warnemünde
- 3 Fz. für den Bereich Hiddensee

¹ Zusammenfassung der Verordnung s. Anhang 1

² Für die Ostsee betrifft dies mit dem endgültigen Verbot der Treibnetzfisherei ab 01.01.2008 nur stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze.

1 Fz. für den Bereich Stralsund
1 Fz. für den Bereich Südostrügen
15 Fz. für den Bereich Sassnitz
10 Fz. für den Bereich Freest/Karlshagen

Nur diese Schiffe wären verpflichtet, akustische Abschreckvorrichtungen zum Schutz von Schweinswalen einzusetzen, und dies auch nur, wenn sie östlich der Linie Stoltera – Falster Stellnetzfisherei betreiben. Die Mehrzahl der Boote, die in den Küstengewässern von MV Stellnetzfisherei betreiben, sind jedoch kleiner als 12 m und damit zum Pinger-Einsatz nicht verpflichtet. Daraus ergibt sich, dass die Verordnung 812/2004 einen effektiven Schutz des Schweinswals in den Territorialgewässern Mecklenburg-Vorpommerns nicht gewährleisten kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Beifang von Schweinswalen in der Ostsee (nicht nur in MV, sondern auch in anderen Staaten!) überwiegend in der Stellnetzfisherei mit Kleinkuttern und Booten unter 12 m erfolgt, haben die Teilnehmer der Tagung „Year of the dolphin in Europe – Conservation of small cetaceans and marine protected areas“ in einer Resolution (s. Anlage 2) die Kommission aufgefordert, die Verordnung zu überarbeiten und auf alle Formen der Stellnetzfisherei auszudehnen. Weiterhin wird empfohlen, alternative Fischereimethoden zu testen und einzuführen, um Stellnetze möglichst bald zu ersetzen, die Mitgliedstaaten zu umfassenden Programmen zur Erfassung von Beifängen zu verpflichten und Beobachtungsprogramme auch für Fischereifahrzeugen <15 m zu etablieren.

Überwachung von Beifängen

Die Mitgliedstaaten arbeiten Programme für die Überwachung von Walbeifängen für Schiffe unter ihrer Flagge aus und führen sie durch (Artikel 4). Hierbei sollen aussagekräftige Daten über die betreffenden Fischereien zusammengestellt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 15 m oder mehr werden Programme zur Überwachung von Walbeifängen durch Beobachter an Bord der Schiffe durchgeführt.
- Für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 15 m erfolgt die Erfassung der Daten im Rahmen von Untersuchungen oder Pilotprojekten.

Die Verpflichtung für die Erfassung von Beifangdaten im Rahmen von Untersuchungen und Pilotprojekten besteht in den Seegebieten Mecklenburg-Vorpommerns seit dem 01.01.2006 für die Fischerei mit Kiemen- oder Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm. Im Rahmen einer Bund-Länderberatung wurde durch das BMELV festgelegt, dass die Bundesforschungsanstalt für Fischerei für die Beobachter-Programme verantwortlich ist.

ASCOBANS³

Das Abkommen für die Erhaltung von Kleinwalen in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS - Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas) wurde am 31.03.1992 im Rahmen der Bonner Konvention (CMS) verabschiedet.

Das Hauptziel des Abkommens ist die Förderung einer engen Zusammenarbeit der Vertragsparteien, um einen günstigen Erhaltungszustand für Kleinwale, die sich im Geltungsbereich des Abkommens aufhalten, herbeizuführen und aufrecht zu erhalten. Die Vertragsparteien führen die in der Anlage zum Abkommen vorgeschriebenen Erhaltungs-, Forschungs-, Hege- und Nutzungsmaßnahmen durch, vgl. Art. 2.1 und 2.2 des Abkommens. Der Erhaltungs- und Managementplan ist als Annex („Anlage“) des Abkommens als „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsplan“ verabschiedet worden (Conservation and Management Plan).

Im Erhaltungs- und Bewirtschaftungsplan ist u. a. festgehalten, dass die Freisetzung von Stoffen, die eine mögliche Bedrohung für die Gesundheit der Tiere darstellen, sowie sonstige erhebliche Störungen, insbesondere akustischer Art, verhütet werden sollen (vgl. Punkt 1.a und 1.d der Anlage). Außerdem sollen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen veränderte Fischereigeräte und -methoden entwickelt werden, um die Beifangrate zu reduzieren und das Abtreiben oder Zurücklassen von Fanggeräten auf See zu vermeiden. Hierbei sollen die verfügbaren Daten herangezogen werden, die nicht vertretbare Wechselwirkungen anzeigen, vgl. Punkt 1.b der Anlage. Daneben sollen die Vertragsparteien nach Punkt 2 der Anlage

³ Unter Verwendung der zusammenfassenden Darstellung in <http://meeresnaturschutz.de/index.html?BonnerUebereinkommen/ASCOBANS.html>

Untersuchungen (surveys and research) durchführen, um den Zustand und saisonabhängige Bewegungen der betreffenden Populationen und Bestände zu beurteilen, und um Gebiete zu lokalisieren, die für den Fortbestand dieser Populationen und Bestände von besonderer Bedeutung sind. Die Untersuchungen sollen weiterhin vorhandene und mögliche Bedrohungen für die verschiedenen Walarten identifizieren. Nach Punkt 3 der Anlage bemüht sich jede Vertragspartei, ein wirksames System zur Meldung und Rettung von Beifängen und gestrandeten Tieren zu entwickeln und im Rahmen der vorgenannten Untersuchungen vollständige Autopsien durchzuführen, um Gewebe für weitere Untersuchungen zu gewinnen, mögliche Todesursachen festzustellen und die Nahrungszusammensetzung zu dokumentieren. Die gesammelten Daten werden in einer internationalen Datenbank zur Verfügung gestellt. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Punkt 4 der Anlage ein nationales Verbot hinsichtlich der absichtlichen Entnahme aus der Natur und der Tötung von Kleinwalen festzulegen, sofern ein solches nicht schon in Kraft ist und verpflichten sich, alle lebend gefangenen gesunden Tiere sofort wieder freizusetzen. Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Vorschriften sollen auf nationaler Ebene erarbeitet werden. Nach Punkt 5 der Anlage ist die Öffentlichkeit mit Informationen zu versorgen, um allgemein die Unterstützung der Ziele des Abkommens zu gewährleisten und insbesondere die Meldung gesichteter und gestrandeter Tiere zu erleichtern. Daneben ist die Fischerei zu informieren, um die Meldung von Beifängen und die Ablieferung toter Tiere in dem für Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens erforderlichen Umfang zu erleichtern und zu gewährleisten.

Die Verpflichtungen zur Forschung, insbesondere hinsichtlich Aufenthalt und saisonabhängigen Bewegungen der Schweinswale in den Territorialgewässern von MV wurden in den letzten Jahren durch verschiedene deutsche (insbesondere MINOS und MINOS+) und dänische (Sveegaard et al. 2007) Forschungsprogramme erfüllt. Diese Untersuchungen sollen zukünftig im Rahmen des BLMP+ fortgeführt werden. Untersuchungen und Autopsien von toten Tieren werden auf der Basis einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem DMM und dem LALLF durchgeführt. Das angestrebte System zur Meldung von Beifängen und gestrandeten Tieren ist nur teilweise umgesetzt, da die Meldungen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen, eine verbindliche Regelung und systematische Erfassung jedoch nicht besteht. Auch hinsichtlich der Reduzierung der Beifangrate hat das Land MV die von dem Abkommen angestrebten Maßnahmen nicht umgesetzt.

Jastarnia-Plan

Morphologische und genetische Untersuchungen haben gezeigt, dass in der zentralen Ostsee eine separate Subpopulation des Schweinswals existiert. Diese Subpopulation ist akut vom Aussterben bedroht. Zu ihrer Rettung wurde unter der Federführung von ASCOBANS 2002 im polnischen Jastarnia ein Bestandserholungsplan entwickelt, der "Jastarnia-Plan".

Das Ziel des Jastarnia-Plans besteht darin, die Population des Schweinswals in der Zentralen Ostsee auf 80 % der Tragfähigkeit dieses Gebietes zu erhöhen. Nach populationsdynamischen Modellen wäre es dazu erforderlich, den Beifang auf maximal 2 Tiere pro Jahr (bei gegenwärtig mindestens 7!) zu begrenzen. Daraus ergeben sich folgende konkreten Ziele des Jastarnia-Plans:

- 1) Sofortige Einführung von Vorsorgemaßnahmen, um den Beifang auf weniger als 2 Tiere pro Jahr zu senken.
- 2) Verbesserung des Kenntnisstandes in Schlüsselbereichen.
- 3) Entwicklung spezifischer (quantitativer) Bestandserholungsziele auf der Basis neuer Informationen über den Zustand der Population, Beifang und andere Gefährdungen.

Der Jastarnia –Plan empfiehlt die Reduzierung des Fischereiaufwandes mit Netzen, die für den Schweinswal ein hohes Risiko darstellen, d.h. Treibnetze (ab 01.01.2008 in der Ostsee gemäß VO 812/2004 verboten) und grundnahe Stellnetze. Alternative Methoden wie Fischfallen oder Langleinen sollen erprobt werden, um längerfristig in der Dorschfischerei das Grundstellnetz zu ersetzen. Die Treibnetzfischerei auf Lachs soll durch Langleinen-Fischerei ersetzt werden. Weiterhin ist der Fischereiaufwand in standardisierter Form zu dokumentieren. Als kurzfristige Maßnahme wird der Einsatz von Pingern empfohlen.

HELCOM

Im Rahmen der Ostseeschutz-Konvention (Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area 1992) wurde zum Schutz der Schweinswale am 12.3.1996 die Empfehlung 17/2 verabschiedet. Nach dieser Empfehlung sollen die Vertragsstaaten

- a) der Vermeidung von Beifängen höchste Priorität einräumen;
- b) in enger Zusammenarbeit mit ICES Daten zur Verteilung und Größe der Population, Populationsabgrenzungen und Gefährdungen (Verschmutzung, Beifang, Störung durch Schifffahrt und Unterwasserlärm) erheben und analysieren;
- c) die Einrichtung von Schutzgebieten für den Schweinswal im Rahmen des Netzwerkes der Baltic Sea Protected Areas (BSPA) prüfen, sobald Informationen verfügbar sind, die belegen, dass ein Gebiet Schweinswale beherbergt;
- d) der HELCOM alle drei Jahre, beginnend ab 1998, über den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten.

Schlussfolgerungen

Die Küstengewässer der Mecklenburger Bucht bilden einen bedeutenden Teillebensraum der Schweinswal-Population der inneren dänischen Gewässer. In der Pommerschen Bucht und nördlich von Rügen halten sich ebenfalls regelmäßig Schweinswale auf, wenn auch in geringeren Zahlen. Allerdings kann es auch hier zu bedeutenden Konzentrationen von bis zu 50 Tieren kommen. Da angenommen wird, dass die Schweinswale in der Pommerschen Bucht zur stark bedrohten Population der eigentlichen Ostsee gehören, bedarf dieses Vorkommen trotz der geringeren Individuenzahlen einer besonderen Aufmerksamkeit.

Die inneren Küstengewässer (innere Wismar-Bucht, Darß-Zingster Boddenkette, West- und Nordrügensche Bodden, Greifswalder Bodden und Strelasund, Peenestrom und Kleines Haff) haben ungeachtet einzelner Schweinswal-Nachweise als Lebensraum für die Art nur eine untergeordnete Bedeutung.

Beifänge von Schweinswalen durch die Küstenfischerei treten auch in den Territorialgewässern von Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig auf und stellen ein Artenschutzproblem dar.

Zum Schutz der Schweinswale bestehen zahlreiche internationale Verpflichtungen, u.a. FFH-Richtlinie, das Kleinwal-Abkommen ASCOBANS, in dessen Rahmen auch der Jastarnia-Plan verabschiedet wurde, die Empfehlung 17/2 der Helsinki-Konvention sowie die Verordnung (EG) Nr. 812/2004. Diese Verpflichtungen erfordern von den Mitgliedsstaaten

- Maßnahmen zur Reduzierung von Beifängen
- Programme zur Erfassung und Überwachung von Beifängen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind diese Verpflichtungen gegenwärtig nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt. Die Verpflichtung zum Einsatz von akustischen Abschreckvorrichtungen (Pingern) gemäß EG-Verordnung 812/2004 kann für den Schweinswalschutz in den Territorialgewässern von Mecklenburg-Vorpommern keinen wesentlichen Beitrag leisten, da wichtige Seegebiete (westlich der Linie Stoltera-Falster) von der Regelung nicht erfasst werden und die Pingerverpflichtung auch in den östlichen Seegebieten nur für Boote ab 12 m gilt, die küstennahe Stellnetzfischerei jedoch überwiegend mit kleineren Booten ausgeübt wird.

Aus den genannten Defiziten bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Schweinswal ergeben sich folgende **Handlungsempfehlungen**:

- 1) **Überwachung, Registrierung und Untersuchung von Schweinswalbeifängen:** Für die Ostsee (ICES-Gebiete IIIb, c, d) besteht gemäß EG-VO 812/2004 seit dem 01.01.2006 für die Fischerei mit Kiemen- oder Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm eine verbindliche Verpflichtung zur repräsentativen Überwachung der Schweinswalbeifänge. Beobachterprogramme sind nach den Vorgaben der EU durch die zuständigen Forschungseinrichtungen umzusetzen. Zusätzlich sollte die freiwillige Meldung der Fischer weiter forciert werden. Eine Regelung in der Küstenfischerei-VO zur Meldung von Beifängen sollte ebenfalls geprüft werden. Der Aufwand für die Anlandung und Ablieferung sollte durch eine Aufwandentschädigung in Höhe von 50 € abgegolten werden. Die Übergabe der Tiere erfolgt an das LALLF, wo sie pathologisch untersucht werden.

- 2) **Reduzierung von Schweinswalbeifängen:** Die Anwendung alternativer Fangmethoden als möglicher Ersatz für die Grundstellnetzfisherei auf Dorsch und andere Fischarten wird gegenwärtig im Rahmen eines F+E-Vorhabens des BfN erprobt, so dass diesbezüglich auf diesem Gebiet kein weiterer Handlungsbedarf für das Land MV besteht. Als Sofortmaßnahme zur Beifangreduzierung wird allgemein der Einsatz von akustischen Abschreckvorrichtungen (Pingern) empfohlen. Dieser wäre in MV für die Stellnetzfisherei mit Maschenweiten von 80 mm und mehr an der gesamten Außenküste, nicht jedoch in den Boddengewässern, erforderlich.

Nach dem EU-Fischereirecht könnte Mecklenburg-Vorpommern zwar die einheimischen Fischer über die Vorgaben der EG VO 812/2004 hinaus zum Einsatz von Pingern verpflichten, jedoch wäre eine derartige Maßnahme problematisch, soweit damit Nachteile (z.B. Kosten) für die einheimische Fischerei verbunden wären. Für Fischereifahrzeuge anderer Nationalitäten, die auch in den Territorialgewässern von MV fischen, wären derartige Regelungen jedoch nicht wirksam, so dass eine einseitige Benachteiligung der einheimischen Fischer („Inländerdiskriminierung“) gegeben wäre. Daraus ergibt sich, dass für den Einsatz von akustischen Abschreckvorrichtungen in der einheimischen Küstenfisherei die Pinger den Fischern durch das Land MV kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssten.

- 3) Ein weiteres punktuelles Risiko für Schweinswale ergibt sich bei der **Sprengung von Munitionsaltlasten** in der Ostsee. Um bei derartigen Maßnahmen Gefährdungen für Schweinswale so weit wie möglich zu vermeiden, und, sofern Sprengungen nicht vermeidbar sind, die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchzuführen, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus dem Munitionsbergungsdienst MV und SH, dem LUNG MV und Naturschutzverbänden. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht bzgl. dieses Gefährdungsfaktors gegenwärtig nicht.

Literatur

- Cooke, J.G.; Deimer, P. & Schütte, H.J. 2006. Opportunistic Sightings of Harbour Porpoise (*Phocoena phocoena*) in the Baltic Sea; Third and Fourth Seasons 2004-5. In: Report to the 13th Advisory Committee Meeting AC13/Doc.23(P)Rev.1 ASCOBANS. Tampere, Finnland. S. 1-10.
- Hammond, P.S.; Benke, H.; Berggren, P.; Borchers, D.L.; Buckland, S.T.; Collet, A.; Heide-Jørgensen, M.P.; Heimlich-Boran, S.; Hiby, A.R.; Leopold, M.F. & Øien, N. 1995. Distribution and abundance of the harbour porpoise and other small cetaceans in the North Sea & adjacent waters. LIFE 92-2/UK/027 Final Report. Cambridge. S. 1-240.
- Scheidat, M., A. Gilles. & U. Siebert, U. 2004. Teilprojekt 2 - Erfassung der Dichte und Verteilungsmuster von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*) in der deutschen Nord- und Ostsee. In: Marine Warmblüter in Nord- und Ostsee: Grundlagen zur Bewertung von Windkraftanlagen im Offshore-Bereich. FKZ 0327520. Final report. Investment-in-future program of the German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety (BMU). (Hrsg.) Kellermann, A. et al., Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Tönning.
- Sveegaard, S., J. Hansen Rye, R. Dietz & J. Teilmann (2007): Can satellite telemetry show us the key habitats for harbour porpoise? Vortrag auf der Tagung "Year of the dolphin in Europe – Conservation of small cetaceans and marine protected areas", Stralsund, 19.10.-1.11.2007
- Tiedemann, R. (2007): Genetic analysis of the Baltic Sea porpoise population structure. Vortrag auf der Tagung "Year of the dolphin in Europe – Conservation of small cetaceans and marine protected areas", Stralsund, 19.10.-1.11.2007
- Verfuß, U.K., C.G. Honnef, A. Meding, M. Dähne, R. Mundry & . Benke (2007): Geographical and seasonal variation of harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) presence in the German Baltic Sea revealed by passive acoustic monitoring. J. Mar. Biol. Ass. U.K. 87, 165-176

Anlage 1:

Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der genannten Verordnung soll der unbeabsichtigte Fang von Walen durch Fischereifahrzeuge, die Fanggeräte einsetzen und in den in Anhang I festgelegten Gebieten fischen, reduziert werden. Ein weiteres Ziel ist die Sammlung von Informationen über dieses Problem in den in Anhang III festgelegten „Risikobereichen“ der Fischerei. Zu diesem Zweck werden mit der Verordnung technische Maßnahmen sowie ein System zur Überwachung von Beifängen durch Beobachter an Bord eingeführt.

Einschränkungen für den Einsatz von Treibnetzen in der Ostsee

Da die Treibnetzfischerei die Schweinswalpopulation in der Ostsee gefährdet, muss der Einsatz von Treibnetzen in diesem Gebiet beendet werden.

Das Verbot des Einsatzes dieses Fanggeräts muss schrittweise umgesetzt werden. Die Zahl der Schiffe, die Treibnetze einsetzen dürfen, wird zwischen 2005 und 2007 Schritt für Schritt verringert, und ab dem 1. Januar 2008 gilt dann das völlige Verbot des Einsatzes von Treibnetzen (und des Mitführens von Treibnetzen an Bord).

Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen

Es wurden einige akustische Abschreckvorrichtungen entwickelt, um die Wale von den Fanggeräten abzuschrecken. Mithilfe dieser Vorrichtungen ist es gelungen, den Beifang von Walen in der Stellnetzfisherei zu verringern.

Mit der genannten Verordnung wird die Verwendung dieser Vorrichtungen für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr, die die in Anhang I aufgeführten Fanggeräte in den im selben Anhang festgelegten Gebieten und Zeiträumen einsetzen, **verbindlich** vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Wirkung des Einsatzes akustischer Abschreckvorrichtungen in Bezug auf die Menge der Walbeifänge durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte zu überwachen und zu bewerten.

Akustische Abschreckvorrichtungen, die für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung eingesetzt werden, müssen einer Reihe von in Anhang II der Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen entsprechen.

Programme für die Überwachung der Beifänge

Die Mitgliedstaaten arbeiten Programme für die Überwachung von Walbeifängen für Schiffe unter ihrer Flagge aus und führen sie durch. Hierbei sollen aussagekräftige Daten über die betreffenden Fischereien zusammengestellt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 15 m oder mehr werden Programme zur Überwachung von Walbeifängen durch Beobachter an Bord der Schiffe durchgeführt.
- Für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 15 m erfolgt die Erfassung der Daten im Rahmen von Untersuchungen oder Pilotprojekten.

Die Beobachter müssen über entsprechende Erfahrung und eine angemessene Qualifikation verfügen. Ihre Aufgabe ist es, die Fischereitätigkeiten der beobachteten Schiffe, einschließlich des unbeabsichtigten Fangs von Walen, zu überwachen und die diesbezüglichen Daten zum Fangaufwand aufzuzeichnen. Die Beobachter übermitteln anschließend den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats einen Bericht mit den Ergebnissen der Beobachtung und mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen.

Jahresberichte

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission jedes Jahr einen umfassenden Bericht über die Anwendung der Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen sowie der Maßnahmen zur Beobachtung der Beifänge, einschließlich Schätzungen zum jeweiligen gesamten Walbeifang in den betreffenden Fischereien vorzulegen. Der Bericht umfasst auch eine Bewertung der Schlussfolgerungen der Beobachterberichte sowie andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Verringerung von Walbeifängen nützlich sind.

Anlage 2:

Empfehlungen der Konferenz „Year of the Dolphin“ in Stralsund (29.10.-1.11.2007) bzgl. einer Überarbeitung der EG-VO 812/2004

YEAR OF THE DOLPHIN IN EUROPE

Conclusions on Baltic Harbour porpoise

In a final discussion round members of the conference „Year of the dolphin in Europe – Conservation of small cetaceans and marine protected areas“, 29 October - 1 November 2007, German Oceanographic Museum (DMM) made the following statement:

In reviewing Council Regulation 812/2004 for the Baltic Sea, the Commission should:

1. Introduce mandatory use of pingers as an interim measure in all gillnet or entangling net fisheries of high risk to cetaceans (i.e. harbour porpoise), regardless of vessel size.
2. The testing and introduction of alternative fishing gear should be speeded up, in order to make it possible to phase out gillnets as soon as possible.
3. An effective small cetaceans by-catch monitoring programme should be encouraged and made mandatory, reinforcing already existing provisions. Recreational and other part-time fisheries should be addressed in a similar fashion.
4. Include vessels below 15m in the mandatory observer program; where human observers are not possible, appropriate electronic surveillance should be conducted. In addition to independent monitoring, comprehensive reporting of by-catch by fishermen should be encouraged.
5. Take account of the clear goals for by-catch mitigation laid down in the ASCOBANS Jastarnia Plan and ensure that a medium term time line (not exceeding three years) is adopted for the achievement of these goals.